

Government-Requests Policy

ashoka ritual - globales Künstlernetzwerk

Stand: 8. August 2026

Diese Policy beschreibt, wie die artist ritual GmbH mit Anfragen, Verlangen und Anordnungen von Regierungen, Gerichten, Strafverfolgungsbehörden, Nachrichtendiensten, Sicherheitsdiensten, Regulierungsstellen und sonstigen staatlichen Stellen umgeht, die Nutzerinformationen oder Maßnahmen in Bezug auf das Netzwerk ashoka ritual verlangen. Ziel ist der maximal rechtlich zulässige Schutz von Künstlern und ihren Daten. Zwingende gesetzliche Pflichten können jedoch durch eine private Richtlinie nicht ausgeschlossen werden.

§ 1 Anbieter und Anwendungsbereich

1. Diese Policy gilt für die artist ritual GmbH, Hofrichterstrasse 32, 51067 Köln, Deutschland, sowie für Daten, die sich im Zusammenhang mit ashoka ritual in ihrem Besitz oder unter ihrer Kontrolle befinden.
2. Erfasst sind insbesondere Verlangen nach Konto-, Identitäts- oder Registrierungsdaten, Inhalten, Nachrichten soweit für uns verfügbar, Metadaten, IP- und Zugriffsprotokollen, Geräte- oder Sicherheitsinformationen, Abrechnungsdaten, Datensicherung, Inhaltsbeschränkungen und Kontomaßnahmen.
3. Diese Policy ist, soweit rechtlich zulässig, als vertragliche Datenschutzverpflichtung gegenüber Nutzern in die AGB von ashoka ritual einbezogen.

§ 2 Grundprinzip: keine freiwillige staatliche Zusammenarbeit

1. artist ritual ist ein privates, transnationales Kulturnetzwerk und arbeitet nicht freiwillig mit staatlichen Institutionen zusammen, um Künstler zu identifizieren, Gemeinschaften auszuwerten, Beziehungen zu überwachen, Meinungen zu bewerten oder Nutzerdaten für staatliche Zwecke bereitzustellen.
2. Wir beteiligen uns nicht freiwillig an nachrichtendienstlichem Datenaustausch, Überwachungspartnerschaften, politischen Einflussprogrammen, Bevölkerungsprofiling, staatlichen Datenpools oder dauerhaften Zugriffsprogrammen der Strafverfolgung auf Daten von ashoka ritual.
3. Eine Offenlegung, die ausschließlich aufgrund einer endgültigen und vollstreckbaren gesetzlichen Pflicht erfolgt, gilt bei uns als „zwingende Rechtsbefolgung“ und nicht als freiwillige Zusammenarbeit.

§ 3 Staatliche Institutionen dürfen das Netzwerk nicht als Teilnehmer nutzen

1. Staatliche Institutionen und Personen, die zu staatlichen Zwecken handeln, dürfen sich nicht als Teilnehmer, Datensammler, Forschungskonten oder institutionelle Beobachter bei ashoka ritual registrieren oder den Dienst in dieser Eigenschaft nutzen. Es gelten die Definitionen und die Ausnahme für rein private Nutzung aus den AGB.
2. Konten, die nach vernünftiger Einschätzung verdeckt zur staatlichen Datenerhebung oder dienstlichen Nutzung verwendet werden, können unter Beachtung anwendbaren Rechts und bestehender Rechtsbehelfe gesperrt oder geschlossen werden.
3. Diese vertragliche Regel kann Behörden nicht daran hindern, Inhalte einzusehen, die ein Nutzer bewusst im offenen Internet öffentlich zugänglich macht.

§ 4 Keine staatliche oder privat beauftragte Meinungsforschung

1. Wir stellen Nutzerdaten nicht freiwillig für Meinungsumfragen, politische oder ideologische Forschung, Wahl- und Kampagnenanalysen, Propagandamessung, soziale Kontrollforschung, psychometrische Profile, Stimmungs- oder Sentiment-Kartierung oder vergleichbare staatliche beziehungsweise privat beauftragte Meinungsforschung bereit.
2. Wir verkaufen, vermieten oder lizenzieren Nutzerdaten nicht für solche Zwecke. Als akademisch, statistisch, politikorientiert oder kommerziell bezeichnete Anfragen werden abgelehnt, wenn ihr Zweck unter dieses Verbot fällt, es sei denn, eine Offenlegung ist unabhängig davon durch verbindliches Recht zwingend vorgeschrieben.

§ 5 Keine Sonderzugänge, Backdoors oder Dauer-Schnittstellen

1. Wir geben staatlichen Stellen keinen direkten Datenbankzugriff, keine Dashboards, besonderen Suchwerkzeuge, Massendatenfeeds, privilegierten APIs, versteckten Konten, dauerhaften Abhörzugänge, Backdoors oder sonstigen bevorzugten Zugriff auf Nutzerdaten.

2. Wir schwächen Sicherheit nicht bewusst und schaffen keine staatliche Schlüsselhinterlegung, um Zugriff zu erleichtern. Wir behaupten damit nicht, dass sämtliche Daten Ende-zu-Ende verschlüsselt sind; das Verbot betrifft bewusst eingerichtete staatliche Zugriffsmöglichkeiten.

§ 6 Einreichungskanal und Authentifizierung

1. Staatliche Verlangen sollen an mail@artist-ritual.com mit dem Betreff „Government Request“ gesendet werden und die anfragende Stelle, den verantwortlichen Amtsträger, dienstliche Kontaktdaten und die Rechtsgrundlage eindeutig benennen.
2. Wir können die Übermittlung über eine offizielle Regierungsdomain, einen authentifizierten elektronischen Kanal, einen förmlichen Zustellungsweg, Rechtshilfeweg oder eine andere zur Echtheitsprüfung geeignete Methode verlangen.
3. Die Übersendung eines Verlangens begründet weder Zuständigkeit noch Zustimmung zur Zustellung oder Anerkennung des Verlangens und stellt keinen Verzicht auf Einwendungen dar.

§ 7 Mindestanforderungen an die Rechtsgrundlage

1. Wir verlangen, dass ein Verlangen von einer zuständigen Stelle auf Grundlage einer wirksamen gesetzlichen Befugnis erlassen, ordnungsgemäß zugestellt, für die artist ritual GmbH verbindlich, hinreichend bestimmt und mit anwendbaren verfassungsrechtlichen, grundrechtlichen, datenschutzrechtlichen und verfahrensrechtlichen Garantien vereinbar ist.
2. Ein Verlangen soll das konkrete Konto oder die konkrete Person, die exakt verlangten Informationskategorien, den relevanten Zeitraum, Zweck und Rechtsgrundlage sowie verfügbare Rechtsbehelfe bezeichnen. Unbestimmte Verlangen nach „allen Daten“, Nutzergruppen oder ganzen Kulturszenen werden nicht allein aus Gründen behördlicher Zweckmäßigkeit akzeptiert.
3. Für Anordnungen im Anwendungsbereich des EU Digital Services Act erwarten wir die gesetzlich geforderten Bestandteile, einschließlich Identifikation der Behörde, Rechtsgrundlage, konkreter Nutzer oder Inhalte und - soweit erforderlich - einer Begründung zu Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit.

§ 8 Zuständigkeit und grenzüberschreitende Verlangen

1. Ausländische Behörden sollen einen in Deutschland oder der Europäischen Union anerkannten Rechtsweg nutzen, wenn eine unmittelbare extraterritoriale Durchsetzung nicht wirksam ist, insbesondere anwendbare Rechtshilfe-, justizielle Kooperations- oder sonstige anerkannte Verfahren.
2. Für personenbezogene Daten unter EU-Recht berücksichtigen wir insbesondere Art. 48 DSGVO und die übrigen Regeln zu Drittstaatenübermittlungen. Ein ausländisches Urteil oder eine ausländische Verwaltungsentscheidung wird nicht allein deshalb als unmittelbar vollstreckbar behandelt, weil sie im Ausland ergangen ist.
3. Wir prüfen Normenkonflikte, Grundrechte, internationales Kooperationsrecht und Übermittlungsbeschränkungen und können verlangen, dass die anfragende Stelle eine Anordnung einer zuständigen deutschen oder europäischen Stelle einholt.

§ 9 Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Datenminimierung

1. Wir legen Verlangen eng aus. Offen gelegt werden nur Informationen, die konkret erfasst, bereits für den Dienst erhoben, in unserem Besitz oder unter unserer Kontrolle und rechtlich zwingend herauszugeben sind.
2. Wir schaffen keine neuen Datenkategorien, führen keine neue Überwachung durch, erstellen keine Profile, leiten keine Meinungen ab, führen keine Gesichtserkennung aus, erzeugen keine sozialen Graphen und sammeln nicht eigens zukünftige Informationen, nur um ein Verlangen zu erfüllen, es sei denn, eine verbindliche gesetzliche Pflicht verlangt dies wirksam und rechtmäßige Gegenwehr ist ausgeschöpft.
3. Kann ein Verlangen mit weniger Daten, einem kürzeren Zeitraum, einem pseudonymen Identifikator oder ohne Inhaltsdaten erfüllt werden, streben wir eine entsprechende Begrenzung an.

§ 10 Zurückweisung, Begrenzung und rechtliche Gegenwehr

1. Wir weisen Verlangen zurück, geben sie zurück oder verlangen Klarstellung, wenn sie nicht authentifiziert, informell trotz erforderlicher Förmlichkeit, rechtlich fehlerhaft, zu weit, unverhältnismäßig, außerhalb der Zuständigkeit, mit anwendbarem Datenschutzrecht unvereinbar oder nicht hinreichend bestimmt sind.
2. Soweit vernünftige rechtliche Gründe bestehen, beantragen wir Begrenzung, Schutzauflagen, gerichtliche Überprüfung oder andere Rechtsbehelfe. Gegebenenfalls ziehen wir unabhängige Rechtsberatung hinzu.
3. Wir versprechen nicht, gegen jedes Verlangen zu prozessieren. Maßgeblich sind Rechtsaussicht, Dringlichkeit, Risiko für Nutzer, verfügbare Rechtsbehelfe, Kosten und die Wahrscheinlichkeit, dass rechtmäßige Gegenwehr die Offenlegung verhindern oder reduzieren kann.

§ 11 Nutzerinformation

1. Unser Grundsatz ist, den betroffenen Nutzer vor einer Offenlegung über anfragende Stelle, Art des Verlangens und Datenkategorien zu informieren, es sei denn, eine Mitteilung ist gesetzlich untersagt, würde eine unmittelbar drohende schwere Sicherheitsgefahr verursachen oder eine rechtmäßige Ermittlung unzulässig gefährden.
2. Ist eine Information nur vorübergehend untersagt, versuchen wir die Dauer soweit möglich zu begrenzen und informieren nach Ablauf der Sperre, sofern das Recht eine Mitteilung dann nicht weiterhin verbietet.
3. Soweit der DSA oder anderes Recht eine Mitteilung über eine Anordnung und deren Umsetzung verlangt, erteilen wir diese Information einschließlich verfügbarer Rechtsbehelfe.

§ 12 Sicherungs- und Aufbewahrungsverlangen

1. Ein Sicherungsverlangen berechtigt für sich genommen nicht zur Offenlegung. Wir sichern konkret bezeichnete vorhandene Daten nur, wenn wir hierzu aufgrund wirksamen Rechts verpflichtet sind oder sie rechtmäßig für kurze Zeit auf ein glaubhaftes förmliches Verlangen hin sichern, während ein ordnungsgemäßer Rechtsakt erwartet wird.
2. Die Sicherung ist auf bezeichnete Konten, Datenkategorien und Zeiträume beschränkt und begründet keine weitergehende Überwachung oder neue Datenerhebung.

§ 13 Notfallverlangen

1. Ohne das reguläre Verfahren geben wir nur dann begrenzte Informationen heraus, wenn das anwendbare Recht dies erlaubt und wir vernünftigerweise von einem echten Notfall mit unmittelbar drohender Gefahr für Tod oder schwere körperliche Verletzung ausgehen und die Offenlegung zur Abwehr erforderlich ist.
2. Notfallverlangen sollen die gefährdete Person benennen, Art und Unmittelbarkeit der Gefahr beschreiben, die verlangten Informationen konkretisieren, erläutern, weshalb ein reguläres Verfahren nicht rechtzeitig möglich ist, und einen dienstlichen Kontakt zur Verifizierung angeben.
3. Notalloffenlegungen stehen nicht für politische Betätigung, Demonstrationen, Reputationsinteressen, reine Sachschäden, allgemeine Kriminalprävention, Migrationsdurchsetzung, Meinungsforschung oder Nachrichtengewinnung zur Verfügung, sofern hierfür keine eigenständige verbindliche Rechtsgrundlage besteht.

§ 14 Zwingende Meldungen bei schweren Gefahren

1. Diese Policy hindert uns nicht an Meldungen, die das Gesetz ausdrücklich verlangt. Insbesondere können bei Anwendbarkeit des EU Digital Services Act Meldepflichten entstehen, wenn uns Informationen bekannt werden, die den Verdacht einer Straftat mit Gefahr für Leben oder Sicherheit von Personen begründen.
2. Solche Meldungen werden auf den gesetzlichen Zweck und den zwingend erforderlichen Informationsumfang beschränkt und machen ashoka ritual nicht zu einem freiwilligen Überwachungspartner.

§ 15 Anordnungen zu Inhalten und Kontomaßnahmen

1. Anordnungen zur Entfernung, Sperrung, geographischen Beschränkung, Sicherung oder Kontobeschränkung prüfen wir auf Rechtsgrundlage, zuständige Stelle, Bestimmtheit, territorialen Umfang, Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und verfügbare Rechtsbehelfe.
2. Ist eine Anordnung räumlich begrenzt, streben wir keine weltweite Beschränkung an. Soweit rechtlich zulässig, wählen wir die am wenigsten eingriffsintensive wirksame Maßnahme.
3. Nutzer werden über erfasste Anordnungen und Rechtsbehelfe informiert, soweit dies rechtlich zulässig oder vorgeschrieben ist.

§ 16 Massen-, Gruppen- und Schleppnetzverlangen

1. Wir wenden uns gegen Verlangen nach Massenzugriff, unterschiedslosen Datensätzen, allen Nutzern an einem Ort, allen Angehörigen einer Kunstrichtung, sämtlichen Kontakten einer Person, schlagwortweisem Gesamthalt oder sonstigen Schleppnetz-Daten ohne individualisierte Rechtsgrundlage und strikte Erforderlichkeit.
2. Wir stellen nicht freiwillig „Community Maps“, Künstlernetzwerk-Graphen, Rückschlüsse auf politische oder kulturelle Zugehörigkeiten oder Datensätze zur Identifizierung von Bewegungen, Dissidenten, Aktivisten oder sozialen Gruppen bereit.

§ 17 Dienstleister und Auftragsverarbeiter

1. Dienstleister, die Nutzerdaten verarbeiten, werden zur Vertraulichkeit verpflichtet und sollen - soweit vertraglich und rechtlich möglich - staatliche Verlangen zu ashoka-ritual-Daten an uns verweisen, statt unmittelbar zu antworten.
2. Wir streben vertragliche Verpflichtungen an, uns vor einer Offenlegung zu informieren, soweit kein gesetzliches Verbot besteht, und Offenlegungen auf wirksame, verbindliche Verfahren zu beschränken.

3. Infrastruktur und Datenstandorte wählen wir unter Berücksichtigung von Sicherheit, Datenschutzrecht und Risiko unverhältnismäßigen staatlichen Zugriffs. Kein Hosting-Standort kann sämtliche hoheitlichen Befugnisse ausschließen.

§ 18 Datenlokalisierung und Rückzug aus Rechtsordnungen

1. Wir lokalisieren Daten nicht freiwillig in einem Staat allein zu dem Zweck, dessen Behörden einen Zugriff zu erleichtern.
2. Würde der Betrieb in einer Rechtsordnung routinemäßigen staatlichen Zugriff, eine staatliche Backdoor, systematische politische Überwachung, breit angelegte Datenlokalisierung in Verbindung mit staatlichem Zugriff oder eine andere wesentliche Verletzung dieser Policy erfordern, kann artist ritual - soweit rechtlich zulässig - darauf verzichten, den Dienst dort anzubieten, oder ihn einstellen.
3. Ist ein kurzfristiger Rückzug rechtlich oder praktisch nicht möglich, minimieren wir Daten, Zugriffe und Speicherfristen und suchen rechtmäßige technische und organisatorische Schutzmaßnahmen.

§ 19 Dokumentation, Zugriffskontrolle und Vertraulichkeit

1. Staatliche Verlangen und Offenlegungen werden durch autorisierte Personen bearbeitet und angemessen dokumentiert. Interner Zugriff wird nach Rollen und Erforderlichkeit beschränkt.
2. Unterlagen zu Verlangen werden nur so lange aufbewahrt, wie dies für Rechtsbefolgung, Prüfung, Sicherheit, Transparenzberichte und Rechtsverteidigung vernünftigerweise erforderlich ist, vorbehaltlich zwingender Aufbewahrungspflichten.

§ 20 Transparenzberichte

1. Soweit rechtlich zulässig und operativ möglich, können wir aggregierte Informationen zu staatlichen Verlangen veröffentlichen, insbesondere Anzahl, Rechtsordnungen, Arten von Verlangen, Gegenwehr und Offenlegungen.
2. Wir veröffentlichen keine Informationen, die Nutzer rechtswidrig identifizieren, Sicherheit gefährden oder gegen eine wirksame Geheimhaltungsanordnung verstoßen würden.
3. Wir verwenden keinen „Warrant Canary“ oder ein vergleichbares Signal als Ersatz für rechtlich korrekte Transparenz, wenn ein solches Signal Nutzer irreführen oder gegen Recht verstoßen könnte.

§ 21 Kein freiwilliger Rechtsverzicht; keine unmögliche Geheimhaltungszusage

1. Wir verzichten nicht freiwillig aus Bequemlichkeit einer anfragenden Stelle auf rechtliche Einwendungen oder Datenschutzgarantien.
2. Zugleich kann kein privates Unternehmen wahrheitsgemäß garantieren, dass Nutzerdaten unter keinen Umständen jemals gegenüber einem Staat offengelegt werden. Gerichte und Behörden können über verbindliche Befugnisse verfügen, die vertraglich nicht ausgeschlossen werden können. Unsere Zusage ist daher maximal rechtlich: keine freiwillige staatliche Zusammenarbeit, strenge Prüfung, minimale Offenlegung, rechtliche Gegenwehr wo vernünftig verfügbar, Nutzerinformation wo zulässig, keine Backdoors und - soweit möglich - Rückzug aus unvereinbaren Rechtsordnungen.

§ 22 Änderungen, Sprachfassungen und Kontakt

1. Wir können diese Policy wegen Änderungen von Recht, Technik, Sicherheit oder Betrieb aktualisieren. Wesentliche Verringerungen des Nutzerschutzes werden mitgeteilt, soweit rechtlich vorgeschrieben, und ändern nicht rückwirkend Offenlegungen, die bereits einer früheren verbindlichen Zusage unterlagen.
2. Sprachfassungen sollen inhaltlich gleichbedeutend sein. Zwingendes lokales Recht geht vor, soweit es ein anderes Ergebnis verlangt.
3. Kontakt für staatliche Verlangen:

artist ritual GmbH

Hofrichterstrasse 32

51067 Köln

Deutschland

E-Mail: mail@artist-ritual.com

Betreff: Government Request